

**BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER SATZUNG DER STADT  
ANNABERG-BUCHHOLZ ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR  
EHERENAMTLICHE TÄTIGKEIT vom 03.06.2020**

Aufgrund des Artikel II der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.05.2020 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der ab Bekanntgabe im Stadtanzeiger 06/2020 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.11.2009
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.02.2019
3. die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.05.2020

Annaberg-Buchholz, den 03.06.2020

Rolf Schmidt  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 und des § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S.55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S 323) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 26. November 2009 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35 €

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gilt Abs. 2 entsprechend. An die Stelle des Verdienstausfalls tritt eine Entschädigung.

(4) Bei Wahlen oder Abstimmungen werden abweichend von Absätzen 1 und 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

Einzelwahlen/Einzelabstimmungen	40,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für den Vorsitzenden
	30,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für Mitglieder des Wahlvorstandes
Verbundwahlen/ Verbundabstimmungen	50,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für den Vorsitzenden
	40,00 Euro je Wahl-/Abstimmungstag für Mitglieder des Wahlvorstandes

(5) Auf die Entschädigung wird ein nach Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 1 wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten/ Stadträtinnen

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 €

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €,  
bei Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für Fraktionsvorsitzende erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 5 € für jedes von ihnen vertretene Mitglied ihrer Fraktion.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Verzichtet ein Mitglied des Stadtrates oder des Ortschaftsrates auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform, wird für Aufwendungen durch die Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag der Aufwandsentschädigung bei Stadträten bzw. des Sitzungsgeldes bei Ortschaftsräten eine Pauschale in Höhe von 10,00 € gewährt. Diese Pauschale ist an die jeweilige Person gebunden. Werden zeitgleich mehrere Ämter wie z.B. Stadt- und Ortschaftsrat ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Pauschale nur einmal.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 werden monatlich im Voraus unbar gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 15. des darauf folgenden Monats unbar gezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 4, 5 und 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten\*)**

\*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen